

GOZ aktuell

Kinderzahnheilkunde und Prophylaxe

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das BZB Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Kinderzahnheilkunde sind von wesentlicher Bedeutung. Sie bilden bei Kindern und Jugendlichen den Grundstein für die spätere Zahngesundheit. Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landesärztekammer informiert in diesem Beitrag über Besonderheiten bei Prophylaxe-Leistungen in puncto GOZ-Abrechnung und Untersuchungen, die in Verbindung mit der Behandlung von Kindern stehen.

Vor Behandlungsbeginn

Wichtig ist das schriftliche Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten vor der Behandlung. Wenn möglich, sollte die Unterschrift beider Elternteile vorhanden sein, da oftmals nicht bekannt ist, wer das Sorgerecht hat. Kommen Kinder zu den Folgeterminen allein, muss im Vorfeld geklärt sein, ob die Eltern der Behandlung zugestimmt haben.

Untersuchungen

GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung)

Die erneute Befundung bei Kontrolluntersuchungen, die aus präventiven Gründen vorgenommen wird, ist berechenbar – eine zeitliche Begrenzung gibt es nicht.

GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung)

Beratungen nach GOÄ-Nr. 1 und 3 können zusätzlich berechnet werden.

GOÄ 6 (Vollständige körperliche Untersuchung des stomatognathen Systems)

Das stomatognathe System umfasst die Inspektion der Mundhöhle, die Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie den vollständigen Zahnstatus.



Foto: Thomas Francois/stock.adobe.com

- Da sich Kleinkinder nicht immer problemlos untersuchen lassen und/oder eine gezielte Anamnese und Angabe beispielsweise von Schmerzen in der Regel nicht möglich ist, steht zusätzlich zu den GOÄ-Nummern 5 und 6 der Zuschlag K1 zur Verfügung. Dieser Zuschlag unterliegt dem einfachen Gebührensatz und kann nicht im Zusammenhang mit der GOZ-Position 0010 berechnet werden.
- Die Leistungsbeschreibung der GOÄ-Nr. 4 (Erhebung der Fremdanamnese bzw. Führung und Unterweisung von Bezugspersonen) führt häufig zu konträren Auffassungen der Abrechenbarkeit. Durch diese Gebührennummer sollen besonders schwierige und aufwendige Fremdanamnesen und Besprechungen mit Bezugspersonen honoriert werden. Werden bei der Behandlung eines Kindes das Vorgehen besprochen oder die Anamnese erhoben, kann die Gebühr nicht angesetzt werden. Wird einer Bezugsperson jedoch beispielsweise die Handhabung und Kontrolle eines kieferorthopädischen Behandlungsmittels erklärt und gezeigt, so kann hierfür durchaus die Position GOÄ 4 verwendet werden.

GOZ 6190 (Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten)

Diese Position kann immer dann in Rechnung gestellt werden, wenn ein belehrendes beziehungsweise beratendes Gespräch über schädliche Gewohnheiten und Dysfunktionen stattgefunden hat. Dies gilt auch für nicht-kieferorthopädische Behandlungen.

- Im Zusammenhang mit einer Mundhygienebehandlung nach den Nummern 1000 bzw. 1010 ist die Position 6190 nicht ansetzbar.
- Die Ernährungsberatung ist im Bereich B der GOZ (Prophylaxe) nicht aufgeführt und auch nicht Inhalt der Leistungen. Sie wird nach GOÄ 3 in Rechnung gestellt. >>

Prophylaxe

Die Positionen GOZ 1000 (Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung – Dauer mindestens 25 Minuten) und GOZ 1010 (Kontrolle des Übungserfolgs – Dauer mindestens 15 Minuten) umfassen die Erhebung von Mundhygieneindizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten.

- In den Abrechnungsbestimmungen heißt es, dass diese Gebührennummern im Zusammenhang mit GOZ 0010 sowie Beratungen und Untersuchungen der GOÄ nur dann berechnungsfähig sind, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird. Die Problematik ergibt sich daraus, da sich Leistungsinhalte der GOZ 1000/1001 mit denen der Untersuchungen überschneiden. Auch die Leistungserbringung von unterschiedlichen Personen, zum Beispiel Arzt und Dentalhygienikerin rechtfertigt nicht die Nebeneinanderberechnung.
- Wenn allerdings die Beratung nach GOÄ 1 nicht im Zusammenhang mit dem Mundhygienestatus und der eingehenden Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontaler Erkrankungen steht, sondern einen anderen Inhalt hat, sind die beiden Gebührenpositionen nebeneinander abrechenbar.
- GOZ 1000 kann einmal pro Jahr (365 Tage) und GOZ 1010 dreimal pro Jahr (365 Tage) berechnet werden.

Die Professionelle Zahnreinigung (GOZ 1040) umfasst das Entfernen der supragingivalen/gingivalen Beläge auf Zahn- und Wurzeloberflächen einschließlich Reinigung der Zahnzwischenräume, das Entfernen des Biofilms, die Oberflächenpolitur und geeignete Fluoridierungsmaßnahmen.

Sie ist je Zahn, Implantat oder Brückenglied berechenbar, nicht aber neben den Leistungen 1020 (Fluoridierung), 4050/55 („Zahnstein“), 4060 (Kontrolle/Nachreinigung) berechenbar.

Die **Entfernung harter und weicher Zahnbeläge** (GOZ 4050/4055) ist für denselben Zahn innerhalb von 30 Tagen nur einmal berechnungsfähig

- Nicht am selben Zahn und in gleicher Sitzung neben GOZ 1040

Die **Kontrolle nach Entfernung harter und weicher Zahnbeläge (GOZ 4060)** erfolgt nach der Professionellen Zahnreinigung oder der Zahnsteinentfernung in separater Sitzung.

Behandlungen

Die **lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz (GOZ 1020)** ist zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel und je Sitzung berechenbar.

- Die Leistung ist innerhalb eines Jahres viermal berechnungsfähig.
- Nicht am selben Zahn und in gleicher Sitzung neben GOZ 1040

Die **Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren**

(GOZ 2000) wird pro Zahn einmal berechnet. Sie ist neben einer Füllung berechenbar, da der Leistungsinhalt auf „kariesfrei“ hinweist. Auch die Glattflächenversiegelung im Rahmen einer KFO-Behandlung (Versiegelung des Bracketumfeldes) fällt unter diese Gebührennummer.

- Die Positionen GOZ 2030 (Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten) und GOZ 2197 (Adhäsive Befestigung) sind daneben nicht zusätzlich abrechenbar.
- Die sogenannte „erweiterte“ Fissurenversiegelung wird mit den GOZ-Nummern 2050 ff. abgerechnet.

Die lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger (GOZ 1030) wird pro Kiefer berechnet. Die Herstellung des Medikamententrägers (z.B. Tiefziehschiene) wird gesondert berechnet. Die Kosten für das verwendete Medikament sind mit der Leistung abgegolten.

Das Anfärben von Restkaries mit **Kariesdetektor** ist eine sinnvolle Maßnahme, die zur Qualitätsverbesserung der Versorgung beiträgt. Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist für die Erbringung dieser Maßnahme ein separater Arbeitsschritt notwendig. Diese Leistung ist in der GOZ nicht beschrieben und daher analog nach §6 Abs.1 GOZ berechenbar.

Das **Einsetzen einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde (GOZ 2250)** kann bei umfangreichem Verlust an Zahnhartsubstanz, unvollständiger Ausbildung eines Zahnes oder als Unfallfolge erforderlich werden.

- Die Leistung ist bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen bei noch nicht abgeschlossenem Kieferwachstum abrechenbar.
- Materialkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.



Christian Berger
Präsident und Referent Honorierungssysteme
der BLZK